



**Allgemeine Gebührenordnung- und Entgeltordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 25. Juni 2007**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 28. Mai 2009**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2009 S. 1254)

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 13. Dezember 2012**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2012 S. 271)

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 18. Juni 2015**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2015 S. 126)

**unter Berücksichtigung der
Vierten Änderung vom 1. August 2019**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2019 S. 236)

Allgemeine Gebührenordnung vom 25. Juni 2007 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2007, S. 54) am 25. Juni 2007 durch den Rektor der FSU Jena beschlossen und am 13. Juli 2007 durch das Thüringer Kultusministerium (Gz. 41-437/21-104) genehmigt) in der Fassung der Ersten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU Jena vom 28. Mai 2009 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 13/2009, S. 1254), am 28. Mai 2009 durch das Rektorat beschlossen und am 6. August 2009 durch das TMBWK (Gz.:41-5523) genehmigt), der Zweiten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU Jena vom 13. Dezember 2012 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 10/2012, S. 271), am 13. Dezember 2012 durch das Rektorat beschlossen und am 16. November 2012 durch das TMBWK (Gz.:41-5513-93) genehmigt), der Dritten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU Jena vom 18. Juni 2015 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 6/2015, S. 126), am 5. März 2015 und am 18. Juni 2015 abschließend durch das Präsidium beschlossen und am 24. April 2015 durch das TMWWDG (Gz.:42-5515-32) genehmigt) und der Vierten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU Jena vom 1. August 2019 ((Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 7/2019, S. 236), am 17. Juni 2019 durch das Präsidium beschlossen und am 23. Juli 2019 durch das TMWWDG (Gz.: 5515/58-27-3) genehmigt).



Inhalt

- § 1 Erhebung
- § 2 Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr
- § 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 4 Gebühren und Entgelte in der Weiterbildung
- § 5 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren und Gebühren für andere akademische Verfahren
- § 6 Seniorenstudium
- § 7 Gasthörer
- § 8 Studienmaterialien, Fernstudium
- § 9 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 10 a Kommission
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung

- (1) Nach dieser Ordnung werden von der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend auch Universität genannt) folgende Gebühren, Auslagen und Entgelte erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit für Frühstudierende nach § 9 ThürHGEG besteht:
1. Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr (§ 2),
 2. Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 3)
 3. Gebühren und Entgelte in der Weiterbildung (§ 4)
 4. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für andere akademische Verfahren (§ 5),
 5. Gebühren für ein Seniorenstudium (§ 6),
 6. Gebühren für Gasthörer (§ 7)
 7. Entgelte und Gebühren für Studienmaterialien, Fernstudium (§ 8)
 8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (§ 9).
- (2) ¹Gebühren und Auslagen, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 ThürHGEG erhoben werden, werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. ²Im Übrigen gilt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung. ³Soweit für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen Entgelte erhoben werden, sind diese durch das Präsidium auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation unter Berücksichtigung der erforderlichen Personal- und Sachkosten sowie der Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Universität festzulegen.
- (3) ¹Soweit gesetzliche Bestimmungen zur Minderung oder zum Erlass von Gebühren bestehen, sind diese anzuwenden. ²In anderen Fällen können auf Antrag Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheint oder eine besondere Härte bedeuten würde.



§ 2

Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr

- (1) Für die Löschung einer Immatrikulation wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.
- (2) Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.

§ 3

Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

- (1) Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe von § 4 ThürHGEG.
- (2) ¹Ein weit überdurchschnittlicher Studienabschluss des Erststudiums gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG, bei dem eine erweiterte gebührenfreie Studienzeit für ein Zweitstudium eingeräumt wird, liegt in der Regel vor, wenn für den Abschluss des Erststudiums ein Ergebnis unter den ersten 20 vom Hundert des Prüfungsjahrganges nachgewiesen wird. ²Der Prüfungsjahrgang ist grundsätzlich studiengang-/-fachbezogen zu bestimmen. ³In Studiengängen/-fächern mit weniger als zehn Absolventen pro Prüfungsjahrgang sind Studiengang-/-fachgruppen zu bilden. ⁴Näheres regelt der Präsident im Benehmen mit den Dekanen der jeweiligen Fakultäten durch Verwaltungsvorschrift.
- (3) ¹Hochschulgremien im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 3 ThürHGEG sind die im ThürHG benannten oder aufgrund des ThürHG gebildeten Kollegialorgane und Gremien der Hochschule sowie die Organe der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. ²Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 3 ThürHGEG ist – widerlegbar - anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr gegeben war und an den Sitzungen des Gremiums regelmäßig teilgenommen wurde. ³In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren um zwei Semester hinausgeschoben. ⁴Eine Mitgliedschaft in einem Organ der studentischen Selbstverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist nur dann gegeben, wenn sie auf einer allgemeinen Wahl durch die Wahlberechtigten für das Organ beruht. ⁵Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die aktive Tätigkeit als Referent oder als Haushaltsverantwortlicher des Studierendenrates, sofern der Ausübung der jeweiligen Funktion ein Wahl- oder Beststellungsakt des Studierendenrates vorausgeht.
- (4) ¹Anträge nach § 4 Abs. 6 ThürHGEG sind spätestens am Tag vor Beginn des Semesters zu stellen, für das der Erlass der Gebühr beantragt wird. ²Abweichend von Satz 1 können Anträge nach § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG auch nach Semesterbeginn gestellt werden, wenn eine Zulassung zu einer Abschlussprüfung erst in dem Semester erfolgt, für das der Erlass der Gebühr beantragt wird. ³In diesen Fällen ist der Antrag unverzüglich nach der Zulassung zu stellen. ⁴Anträge für ein abgeschlossenes Semester sind nicht statthaft.
- (5) Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester beantragt wurde.



§ 4

Gebühren und Entgelte in der Weiterbildung

- (1) ¹Für Weiterbildungsangebote nach § 57 Abs. 1 ThürHG werden Gebühren oder Entgelte auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation erhoben. ²Die Höhe der Gebühr oder des Entgelts ergibt sich aus der Summe der für das Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Universität, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. ³Die Höhe der Gebühr oder des Entgelts wird auf der Grundlage dieser Kalkulation je Teilnehmer festgelegt und ist vor Beginn der Veranstaltung mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen.
- (2) ¹Die Entrichtung der Gebühren oder Entgelte hat zu dem in dem Gebührenbescheid oder der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu erfolgen. ²Gebühren oder Entgelte für belegte Weiterbildungsveranstaltungen werden auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht oder nur teilweise besucht werden.
- (3) ¹Bei vorzeitiger Beendigung eines Weiterbildungsangebotes durch die Universität werden die anteilige Gebühren oder Entgelte zurückerstattet, soweit dem keine rechtliche Verpflichtung der Universität entgegenstehen. ²Zieht ein Bewerber spätestens 15 Kalendertage vor Beginn einer Veranstaltung seine Anmeldung zurück, so werden bereits entrichtete Gebühren und Entgelte abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von zehn Prozent zurückerstattet.

§ 5

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für sonstige akademische Verfahren

- (1) ¹Für Sprachstufenprüfungen werden, soweit es sich nicht um eingeschriebene Studierende oder Zweithörer der Universität handelt, folgende Gebühren erhoben:
- Sprachstufenprüfung I 30,- €
 - Sprachstufenprüfung II 40,- €
 - Sprachstufenprüfung III 50,- €.
- ²Für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) wird eine Gebühr in Höhe von 125,- € erhoben. ³Für immatrikulierte Studierende, die den Vorbereitungskurs besucht haben, beträgt die Gebühr 95,- €. ⁴Für die Abnahme eines DAAD-Sprachtests zur Ausstellung eines DAAD-Sprachzeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 15,- € erhoben.
- (2) ¹Für Prüfungen im Rahmen von akademischen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:
- Promotion 130,- €
 - Habilitation 200,- €.
- ²Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, solange dies nach der maßgebenden Ordnung zulässig ist, kann ein Viertel der Gebühr zurückerstattet werden.
- (3) Für eine Umhabilitation oder für die Umwandlung des Grades ‚Dr. sc.‘ in ‚Dr. habil.‘ wird eine Gebühr in Höhe von 70,- € erhoben.



- (4) Für die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ (Dipl.-Jur.) oder „Diplom- Jurist“ (Dipl.-Jur.) wird eine Gebühr in Höhe von 50,- € erhoben.
- (5) Für Eignungsprüfungen in Sport-Studiengängen nach § 68 Abs. 2 ThürHG wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.
- (6) ¹Für sonstige Prüfungen, insbesondere Einstufungs-, Externen-, Spracheingangs-, Eingangs- und Eignungsprüfungen sowie Eignungsfeststellungsverfahren werden nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und 2 ThürHGEG Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. ²Die Höhe der Gebühr ist mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen.
- (7) ¹Für Lehr- und andere Angebote, insbesondere in Sprachen- und EDV-Bereichen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, können auch Entgelte erhoben werden. ²Für die Festlegung der Entgelte gilt § 4 in entsprechender Anwendung.

§ 6

Seniorenstudium

- (1) ¹Für ein Seniorenstudium nach § 10 ThürHGEG wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € erhoben. ²Im Falle einer Beurlaubung ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 125,- €. ³Die Voraussetzungen für die Erhebung sind gegeben, wenn der Studierende das 60. Lebensjahr vor dem Beginn des maßgebenden Semesters vollendet hat.
- (2) ¹Studierenden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag vor dem Beginn des maßgebenden Semesters die Gebühr nach Absatz 1 erlassen. ²Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

§ 7

Gasthörer

- (1) ¹Gasthörer haben für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50,- € pro Semester zu entrichten, für Empfänger einer Rente wegen Alters oder vergleichbarer Leistungen ermäßigt sich die Gebühr auf 25,- €. ²Gasthörer, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird die Gebühr nach Satz 1 auf Antrag erlassen. ³Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nachzuweisen.
- (2) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand gemäß § 8 Abs. 1 zu erstatten.



§ 8 Studienmaterialien, Fernstudium

- (1) ¹In grundständigen Studiengängen können für sachliche Ausbildungsmittel, insbesondere für die Teilnahme an materialaufwändigen Praktika und Laborübungen bis zur Höhe von 60.– € je Semester und Veranstaltung sowie für Exkursionen Entgelte privatrechtlich erhoben werden, wenn ein angemessener Kostenbeitrag von Studierenden vertretbar ist. ²Das Präsidium erlässt hierzu Ausführungsrichtlinien.
- (2) Für weiterbildende Fernstudiengänge, Fernstudienkurse und Fernstudienanteile wird eine Gebühr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 1 erhoben.
- (3) ¹Für multimedial aufbereitete und telematisch bereitgestellte Studienmaterialien werden Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. ²Die Höhe der Gebühr ist mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen.

§ 9 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

- (1) Für sonstige öffentliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) für das Ausstellen einer Zeitschrift | |
| • eines Gasthörerscheines | 10,– € |
| • eines Zwischen- oder Abschlusszeugnisses, einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, einer Privatdozentenurkunde, von anderen vergleichbaren Dokumenten | 25,– € |
| b) für die Ausgabe einer Chipkarte | 20,– € |
| für die Zweitausgabe einer Chipkarte | 10,– € |
- (2) Soweit für Leistungen nach Absatz 1 Auslagen anfallen, werden diese gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.

§ 10 Fälligkeit

¹Gebühren nach §§ 5 und 9 werden mit der Antragstellung fällig. ²Die Säumnisgebühr nach § 2 Abs. 2 ist mit der verspätet beantragten Rückmeldung fällig. ³In anderen Fällen tritt die Fälligkeit mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ein, soweit dieser oder das ThürHGEG die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.



§ 10 a
Kommission

- (1) Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach § 3 und § 6 trifft gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG das Präsidium im Einvernehmen mit einer Kommission, der zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und drei Studierende angehören. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Senat entsandt. Die Amtszeit beträgt bei den Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen drei Jahre und bei den Studierenden ein Jahr.
- (2) Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 11
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)